

**SATZUNG ÜBER
DIE VERWENDUNG
DES SULZBACHER
GEMEINDEWAPPENS**

Satzung über die Verwendung des Sulzbacher Gemeindewappens

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. 1960, S. 103) hat die Gemeindevertretung am 27.05.1970 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

- (1) Nach § 14 der Hessischen Gemeindeordnung ist die Gemeinde berechtigt, das nachstehend beschriebene Gemeindewappen zu führen.
- (2) Wappenbeschreibung: „Goldener Sporen im rot-damaszierten Felde“.

§ 2

Die Führung und der Gebrauch des Gemeindewappens sind grundsätzlich der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand vorbehalten. Die unbefugte Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte wird im Rechtsweg verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Art der Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Gemeindewappen führen kann.

§ 3

- (1) Zur Verwendung des Sulzbacher Gemeindewappens in einer Form, die von dem amtlichen Wappen abweicht, bedarf es der besonderen Erlaubnis des Gemeindevorstandes.
- (2) Die Erlaubnis zur Verwendung des Sulzbacher Gemeindewappens durch Dritte erteilt auf deren Antrag der Gemeindevorstand schriftlich nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.
- (3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
 - a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
 - b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
 - c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Gemeinde hervorgerufen wird.

§ 4

Anträge auf Erlaubnis zur Verwendung des Sulzbacher Gemeindewappens sind schriftlich an den Gemeindevorstand zu richten. Aus dem Antrag und einem beigefügten Entwurf der beabsichtigten Darstellung des Wappens muß ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck es verwendet werden soll. Die Darstellung muß heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein.

§ 5

Die gelegentliche Verwendung des Sulzbacher Gemeindewappens zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann der Gemeindevorstand auf Antrag formlos genehmigen.

§ 6

Darstellungen des Sulzbacher Gemeindewappens, die lediglich seiner kunstgewerblichen Abbildung oder der Ausschmückung von Reiseandenken dienen, sind ohne besondere Genehmigung zulässig, sofern die Art der Verwendung die berechtigten Interessen der Gemeinde nicht beeinträchtigt.

§ 7

Die Satzung tritt mit der Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sulzbach am Taunus, den 01. Juni 1970

Der Gemeindevorstand

Reinke
Bürgermeister

Bekanntgemacht: Main-Taunus-Anzeiger vom 19.06.1970